

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 29.01.2026, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Michael Hofmann entschuldigt

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß entschuldigt

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt entschuldigt

Stadtrat Christian Wunderlich

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Gäste: Herr Kießling und Herr Schulze vom Planungsbüro Walter Kießling aus Konradsreuth

Herr Jürgen Merkel

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 22.01.2026.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 2. Bgm. Pietsch den Antrag, die Information über die Nutzung von städtischen Liegenschaften anlässlich von Wahlveranstaltungen von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung zu verschieben.

Beschluss mit 14 gegen 0 Stimmen:

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird unter dem Punkt „Informationen“ um die Information der Nutzung von städtischen Liegenschaften zu Wahlveranstaltungen erweitert.

Zur **Bürgeranhörung** greift Frau Carina Styber das Wort. Sie bedankt sich für die Aufstellung der „30 km/h“-Schilder in der Ortsdurchfahrt Goldkronach. Zusätzlich fragt sie nach, wann die Verkehrsspiegel im Friedhofsbereich angebracht werden, da die Überquerung hier gefährlich und schwierig sei. Der Vorsitzende äußert, dass die Materialien bestellt sind. Die Aufstellung ist beauftragt. Dies werde wohl in den nächsten Tagen geschehen.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.12.2025
2. Städtepartnerschaft Grünbach - Information durch Herrn Jürgen Merkel
3. Bebauungsplan Peuntgasse Flur-Nr. 474 (ehemaliges Wohndorf 21) - Vorstellung und Bestätigung der Planung
4. Investitionszuschüsse an Vereine - Zaunneugestaltung zwischen den Rasenspielfeldern des ASV Nemmersdorf
5. Kommunalwahl 2026 - Stimmbezirke / Zulassung Wahlvorschläge
6. Haushaltssituation / Kreditaufnahme 2026
7. Stabilisierungshilfe (zur Schuldentilgung) - Antrag für das Haushaltsjahr 2026
8. Feuerwehrwesen - Beschaffung einer Kompaktlösung zur Feuerwehr-Schlauchpflege und -prüfung für das gesamte Stadtgebiet
9. Glasfaserausbau auf Basis der Gigabit-RL 2.0 - Einstieg in den geförderten Gigabitusbau 2026 - Markterkundung
10. RZWas 2025 - Zuwendungsantrag für die bauliche Sanierung bestehender Trinkwasserleitungen - Wasserversorgung Goldkronach
11. RZWas 2025 - Zuwendungsantrag für die bauliche Sanierung bestehender Entwässerungsleitungen - Abwasseranlage Goldkronach
12. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 12.1. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges - Umsetzung "Schwammstadtprinzip" - Anfrage Stadträtin Müller
- 12.2. Örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2023 und 2024
- 12.3. Energietage
- 12.4. Windkümmerer 3.0
- 12.5. Ortsdurchfahrt Goldkronach St 2163
- 12.6. Nutzung städtischer Liegenschaften

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.12.2025
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.12.2025 wurde dem Stadtrat über das RIS zur Verfügung gestellt und lag während der Sitzung auf.

SR Löwel führt aus, dass unter TOP 1.2 auf Seite 395 seine Aussage um den Passus „hinsichtlich des zu kleinen Wendehammers und“ nach dem Wort „Bedenken“ ergänzt werden sollte.

Beschluss:

Nach durchgeführter Änderung wird das Protokoll durch den Stadtrat genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2 Städtepartnerschaft Grünbach - Information durch Herrn Jürgen Merkel

Sach- und Rechtslage:

Herr Merkel als Beauftragter für die Partnerschaft mit Grünbach legt dar, dass er dieses Amt seit 36 Jahren innehat. In diesem Zeitraum sei er an fast allen Aktivitäten dieser Partnerschaft beteiligt gewesen. Diese habe sich in den ersten Jahren und auch in den letzten Jahren nach einem Zwischentief gut entwickelt.

Allerdings werden zwar Besuche, v.a. hinsichtlich des 35-jährigen Jubiläums im August und auch Vereinsbesuche im Bereich der Feuerwehr durchgeführt, leider hat dies in anderen Bereichen nicht mehr funktioniert (z.B. Goldkronacher Gesangverein hat sich aufgelöst).

Ebenfalls im Fußballbereich bestünden mehr Möglichkeiten, da die Grünbacher bereit zu einem Treffen oder zu einem Spiel wären.

Der Schüleraustausch bzw. Kontakt zwischen den Schulen war früher gut, jetzt besteht jedoch von Goldkronacher Seite wenig Interesse, gleiches gilt für den Kindergartenbereich.

Alljährlich sei das Adventssingen und auch das Wendelstein-Singen von einer kleinen Gruppe aus Goldkronach besucht worden, 2025 war er jedoch alleine.

Er verweist noch auf mögliche Treffen zwischen den Posaunenchoren oder einen Auftritt des Grünbacher Posaunenchor auf dem Weihnachtsmarkt, gemeinsames Goldwaschen und Ähnliches, jedoch sei das Interesse in Goldkronach eher zäh.

Auch die dortige Kirmes oder das Marktplatzfest könnten jeweils besucht werden.

Zudem könnte die Unterstützung aus dem Stadtrat umfangreicher sein.

Letztendlich gäbe es viele Möglichkeiten, aber die Resonanz lässt zu wünschen übrig.

Fazit ist, dass viel Luft nach oben besteht, um die gegenseitigen Kontakte zu intensivieren. Man muss dies nur wollen.

Er selber würde gern nach 36 Jahren das Amt zum Ende der Wahlperiode in andere Hände abgeben. Dieses Amt sei nicht übermäßig zeitaufwendig, aber man solle Herzblut und Fingerspitzengefühl mitbringen.

Letztendlich verweist er noch auf die 25-jährige Partnerschaft mit der Stadt Zacler, welche in diesem Jahr gefeiert werden könnte.

Der Vorsitzende bedankt sich für den langjährigen und beharrlichen Einsatz bei Herrn Merkel.

Top 3 Bebauungsplan Peuntgasse Flur-Nr. 474 (ehemaliges Wohndorf 21) - Vorstellung und Bestätigung der Planung

a) In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27.05.2025 wurde die Empfehlung für den Stadtrat ausgesprochen, dem überarbeiteten Bebauungsplanvorschlag Variante 3 für das geplante Wohn- und Gewerbegebiet in der Peuntgasse zuzustimmen.

Diese Variante sieht eine Zufahrt zur Firma Revocit über die Kreisstraße BT 12 sowie einen Fußgängerweg zum Kronachring entlang der Peuntgasse vor, der von den Investoren zu finanzieren ist.

b) Das Planungsbüro Walter Kießling, 95176 Konradsreuth, hat nun gebeten, die Planung vorzustellen und ggf. bestätigen zu lassen, damit das Bebauungsplanverfahren mit Billigung des Stadtrates weitergeführt werden kann.

c) Herrn Kießling wird das Wort erteilt.

Er stellt noch einmal die Zwangspunkte dar, welche nochmals in der vorliegenden Lösung bestätigt werden sollten, damit die weitere Planung ohne Risiko erfolgen kann. Auch der Belag für den Gehsteig sei mittlerweile geklärt und in der Planung als auch kostenmäßig berücksichtigt. Der Gehsteigbereich in der Peuntgasse sollte nach Fertigstellung in den Unterhalt der Stadt Goldkronach übergehen.

Für das Vorhaben wurde ein Investor gefunden, der die Flächen kauft und auch die Bauleitplanung bezahlt. Daher wäre für diesen eine Bestätigung sehr wichtig.

Hinsichtlich des Pflegeheimes führt er auf Nachfrage von SR Dr. Nüssel aus, dass eine vollstationäre Pflege mit ärztlicher Betreuung geplant sei, eine Art Rundum-Versorgung, aber auch natürlich eine Cafeteria.

Ein „Betreutes Wohnen“ ist nicht angedacht, das könnte im oberen Bereich der Peuntgasse besser umgesetzt werden.

Beschluss:

Die dargestellte Planung wird befürwortet.

Das Bauleitplanverfahren kann mit dieser Planung weitergeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Investitionszuschüsse an Vereine - Zaunneugestaltung zwischen den Rasenspielfeldern des ASV Nemmersdorf
--

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Schreiben vom 09.12.2025 teilt der ASV Nemmersdorf, z.H. des Schriftführers Herrn Peter Hörath, mit, dass für 2026 die nächste Modernisierungsmaßnahme geplant sei:

Der Zaun, welcher die beiden Rasenspielfelder trennt, muss erneuert werden, da der mehr als 20 Jahre alte Zaun durch Sonne und Witterungseinflüsse morsch wurde und Bretter und Zaunpfosten provisorisch verstärkt werden mussten. Neben der bestehenden Verletzungsgefahr ist auch die Ansicht nicht mehr ansprechend.

Als langfristig kostengünstigere und pflegeleichtere Alternative stellt die vollständige Neugestaltung des Zauns über ca. 125 m Länge und einer Höhe von 110 cm dar. Es soll ein stabiler Doppelstabmattenzaun an eingemauerten Pfosten angebracht werden (ähnlich dem Fangzaun am Basketballfeld). Damit würde sich der neue Zaun optisch nahtlos in das Gesamtbild des Sportgeländes integrieren.

Nach den DFB-Richtlinien und DIN 18035 für Sportstätten ist damit auch die Sicherheit am oberen Trainingsplatz gewährleistet, da der Zaun mehr als 1 m an den Längsseiten und 2 m an den Stirnseiten vom Spielfeldrand entfernt stehen wird.

An Nettokosten wurden für den Doppelstabmattenzaun, Zaunpfosten, weiteres Material, Maschineneinsatz und Eigenleistung insgesamt 6.000 € netto genannt. Hierauf wird der 10 %ige Investitionszuschuss beantragt.

b) Der ASV hat in seinem Schreiben darum gebeten, zeitnah eine Zusage zu erhalten, um die günstigen „Winterpreise“ sichern zu können.

Hierauf wurde durch die Verwaltung dem ASV Nemmersdorf am 15.12.2025 mitgeteilt, dass mit der Beschaffung und Umsetzung der Maßnahme begonnen werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf eine Zuschussgewährung hat, auch wenn eine entsprechende Förderung noch nicht im Stadtrat behandelt wurde. Eine Zuschussgewährung war mit diesem Schreiben nicht verbunden.

Beschluss:

Dem ASV Nemmersdorf e. V., z.H. Herrn Peter Hörath, 95463 Bindlach, wird für die Zaunneugestaltung zwischen den Rasenspielfeldern mit Kosten in Höhe von 6.000 € netto aus den dargelegten Gründen der 10 %ige städtische Investitionszuschuss, maximal jedoch 600 € in Aussicht gestellt.

Der Zuschuss kann zur Auszahlung kommen, wenn die Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis vorgelegt werden und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

Die Zuschussbewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und der Unschädlichkeit bei der Gewährung der noch zu beantragenden Stabilisierungshilfe.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Kommunalwahl 2026 - Stimmbezirke / Zulassung Wahlvorschläge

Sach- und Rechtslage:

a) Anlässlich der anstehenden Kommunalwahlen am 08.03.2026 wird darauf aufmerksam gemacht, dass insgesamt 5 Urnenwahllokale und 5 Briefwahllokale eingerichtet werden. Für die Stimmbezirke ergeben sich folgende Anzahlen an Wahlberechtigten:

Goldkronach – Rathaus:	700
Goldkronach – Schule:	814
Nemmersdorf:	598
Dressendorf:	394
Brandholz:	335

Da die Briefwahlresonanz bei der Kommunalwahl erfahrungsgemäß noch größer sein wird als bei den anderen Wahlen, werden die Stadtratsmitglieder gebeten, v.a. in den Stimmbezirken Dressendorf und Brandholz Werbung für die Urnenwahl vor Ort zu machen, damit die beiden Urnenwahllokale weiterhin Bestand haben können.

Bei der letzten Wahl (Bundestagswahl) konnten für Dressendorf 170 und für Brandholz 128 Urnenwähler gezählt werden. Bei der vorhergehenden Landtagswahl waren es 152 bzw. 113.

Das Urnenwahllokal muss aufgelöst werden, wenn nicht mehr als 50 Wähler dort wählen.

b) In der Sitzung des Wahlausschusses vom 20.01.2026 wurden alle Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, und zwar Freie Wähler Goldkronach, Bürgerblock Nemmersdorf und Wahlgemeinschaft Dressendorf mit Herrn Holger Bär und die Frauenliste mit Frau Sabine Heyder zugelassen.

Auch alle 8 vorgelegten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder wurden ohne Einschränkungen zugelassen, nachdem bis zum Abgabezeitpunkt 08.01.2026, 18:00 Uhr, alle aufgetretenen Mängel und Unklarheiten bereinigt werden konnten.

Top 6 Haushaltssituation / Kreditaufnahme 2026
--

Sach- und Rechtslage:

1. Haushaltssituation

a) Zum Stand 26.01.2026 beläuft sich das Volumen des Verwaltungshaushaltes ohne kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (werden als Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe gebucht) auf ca. 7.770.400 € (komplett geplant 8.179.871 €), was eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 780.093 € (geplant 627.462 €) ermöglichen würde. Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes belaufen sich auf ca. 4.649.312 € (geplant 6.655.620 €), wovon 3.415.602,48 € durch Einnahmen (u.a. Kredithöhe 1.755.000 €) finanziert wurden.

Der Haushalt kann damit nach jetzigem Stand nicht ausgeglichen werden, obwohl die Zuführung zum Vermögenshaushalt mehr als 20 % höher ausfällt als geplant. Das Defizit beläuft sich aktuell auf ca. 454.000 €.

b) Die Situation ist vornehmlich auf die Einnahmeausfälle zurückzuführen, v.a. ausbleibende Fördermittel von der RZWas in Höhe von ca. 363.600 €, aus dem KIP-S Programm ca. 180.000 €, aus dem Programm „Innen statt Außen“ in Höhe von 185.000 €, weitere Städtebaufördermittel in Höhe von 40.000 € sowie für die Wasserbaumaßnahme an der Kronach in Höhe von ca. 70.000 €.

Ebenso konnten die für Grundstücksverkäufe (u.a. in der Peuntgasse / Gewerbeflächen) vorgesehenen Einnahmen in Höhe von 540.000 € nur zu einem geringen Teil von 20.000 € realisiert werden.

c) Daher wurde ein Großteil der nun im Zeitraum Dezember und Januar eingegangenen Schlussrechnungen für begonnene Maßnahmen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von ca. 1.490.000 € gebucht (Schlussrechnungen RÜB Am Bauhof, Erneuerung Wasserleitung Pöllersdorf-Nemmersdorf, Kanal / Wasserleitung / Straßenbau Sickenreuther Straße sowie die Renaturierung der Kronach).

d) Der Erlass eines Nachtragshaushaltes war für 2025 nicht mehr möglich, da diese zugespitzte Situation erst durch den Eingang der unter c genannten Rechnungen ab 19.12.2025 eingeleitet wurde.

Das Haushaltsjahr 2025 muss mit einem Defizit von ca. 480.000 € (einschließlich der noch zu erwartenden Abrechnungen für das Jahr 2026) abgeschlossen werden. Dieses muss spätestens im Haushaltsjahr 2027 ausgeglichen werden.

e) SR Dr. Nüssel kritisiert die schleppenden Fördermittelauszahlungen. Überhaupt sollte nach seiner Auffassung das Fördersystem dahingehend umstrukturiert werden, dass jeder Kommune ein auskömmlicher Betrag zur eigenen Verwendung für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Beim jetzigen Verfahren werden hohe Vorfinanzierungskosten auf die Gemeinden abgewälzt.

2. Kreditaufnahme Haushaltsjahr 2026

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt ist die Aufnahme eines Kredites erforderlich. Die vorhandenen liquiden Mittel sowie der bestehende Kassenkreditrahmen reichen derzeit nicht aus, um die laufenden Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu erfüllen.

Der geltende Kassenkreditrahmen in Höhe von 1,4 Mio € reicht nicht aus, um die noch offenen Verbindlichkeiten in Höhe von derzeit ca. 400.000 € zu bedienen (vgl. 1c).

Gemäß Art. 69 Abs. 2 GO bedarf die Aufnahme eines Kredites, der nicht in der Haushaltssatzung vorgesehen ist oder über die genehmigten Kreditermächtigung hinausgeht, der vorherigen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Antrag wurde bereits bei der Rechtsaufsichtsbehörde gestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsicht die Aufnahme eines Kredits in Höhe von bis zu 1.000.000 € gemäß Art. 69 Abs. 2 GO für das Haushaltsjahr 2026. Der Haushalt und die Haushaltssatzung für 2026 sollen spätestens bis zur Sitzung vom 25.03.2026 vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Stabilisierungshilfe (zur Schuldentilgung) - Antrag für das Haushaltsjahr 2026

Sach- und Rechtslage:

I. Der Haushalt 2025 weist ein Defizit von rund 440.000 EUR auf. Dieses resultiert im Wesentlichen aus nicht eingegangenen Fördermitteln, insbesondere aus der KIPS-Förderung (ca. 140.000 EUR), der Städtebauförderung für das Gemeinschaftshaus (86.000 EUR), der Förderung RZWas 2024 (100.000 EUR) sowie der Förderung zur Verbesserung der Kronach (100.000 EUR). Zusätzlich haben erhöhte Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau des neuen RÜB zur Verschärfung der Haushaltslage beigetragen.

Aufgrund dieser Entwicklung ist zu prüfen, ob die Aufstellung eines Nachtragshaushalts erforderlich ist.

Auch aus diesem Grund muss entschieden werden, ob ein Stabilisierungsantrag zur Schuldentilgung für das Jahr 2026 gestellt werden soll.

a) Stabilisierungshilfen

Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, können Stabilisierungshilfen erhalten. Stabilisierungshilfe ist eine staatliche Hilfe zur Selbsthilfe.

Säule 1: Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung

(max. fünf Jahre begrenzt) Muss verwendet werden zur Sondertilgung bzw. Ablösung von Darlehen, die bereits mindestens im fünften Jahr vor Antragstellung aufgenommen worden sind und zusätzlich zur Leistung der ordentlichen Tilgungen. Diese jährliche Beantragung der Hilfe ist auf max. fünf Jahre begrenzt.

(Säule 2: Stabilisierungshilfen als Investitionshilfen)

Verwendung für investive Bedarfe in die gemeindliche Grundausstattung (insbesondere: Schul-/Kindergartenbereich, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude) und im Einzelfall für den Abbruch von Leerständen in Ortskernen. Voraussetzung ist, dass der Kommune bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung Säule 1 bewilligt wurde.)

Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Die Beurteilung des Konsolidierungskurses erfolgt nach bayernweit einheitlichen Maßstäben.

b) Voraussetzungen für Säule 1: (Stand: Juni 2025)• **Strukturelle Härte:**

1. Weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten fünf Jahre (d.h. **mindestens 20 % unter** dem Größenklassendurchschnitt).

Trifft zu.

2. Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang (**mind. 5 %**) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragsstellung.

Trifft nicht zu

3. Einwohner im Verhältnis zur Fläche der Kommune **höchstens 25 %** des entsprechenden Bayern-Durchschnitts.

Trifft nicht zu

4. Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft, außergewöhnliche wirtschaftsstrukturelle Probleme (z.B. schlechte Verkehrsanbindung, ungünstige geographische Lage).

Kann nur bei Beantragung berücksichtigt werden.

• **Finanzielle Härte:**

1. Saldo der freien Finanzspanne der letzten **5 Jahre ist negativ**.

Trifft nicht zu

2. Saldo der nivellierten freien Finanzspanne der letzten fünf Jahre je Einwohner beträgt **maximal 175 %** den Median aller Antragsteller des aktuellen Jahres

Kann nur bei Beantragung berücksichtigt werden.

3. Gesamtverschuldung zum 31.12 des Jahres vor Antragsstellung beträgt **mindestens 175 %** des jeweiligen Größenklassendurchschnitts und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre beträgt **maximal 150 %**

Trifft zu.

• **Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens**

1. Erhebung von kostendeckenden Gebühren (zumindest Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum)

Wird Rechnung getragen.

2. Mindestens durchschnittliche Hebesätze

Durchschnittliche Hebesätze sind vorhanden.

3. Keine Überschreitung des 10 %igen Anteils am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Nicht überschritten.

4. Keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen

Keine hohen freiwilligen Leistungen.

- *Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“*

Schlusswort:

Von den drei Oberpunkten (strukturelle Härte/finanzielle Härte/Konsolidierungswillen) haben wir nur die Voraussetzung bei der strukturellen Härte (weit unterdurchschnittliche Steuerkraft) erreicht. Bei der finanziellen Härte haben wir den Punkt „Gesamtverschuldung“ erfüllt.

Die Haushaltslage 2025 befindet sich in einer angespannten Situation. Der Haushalt ist strukturell nicht ausgeglichen; die Einnahmen reichen nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Insbesondere gestiegene Pflichtausgaben sowie rückläufige bzw. nicht auskömmliche Einnahmen haben zu einer erheblichen Belastung des Haushalts geführt.

Zudem hat sich der Schuldenstand in den vergangenen Jahren weiter erhöht, wodurch die finanzielle Leistungsfähigkeit nachhaltig eingeschränkt ist. Der finanzielle Handlungsspielraum der Kommune ist aktuell stark begrenzt, sodass ohne zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und eine konsequente Haushaltskonsolidierung eine weitere Verschärfung der Haushaltslage zu erwarten ist. Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung des Jahres 2025 ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht möglich, voraussichtlich kann diese erst im März/April erfolgen.

Nachdem von Seiten des Stadtrates in den letzten Sitzungen häufig ein konsequenter Sparkurs in Eigenregie angesprochen wurde, kann der vorliegende Antrag als Ergänzung hierzu gesehen werden. Eine – voraussichtlich – dreijährige Finanzplanung mit entsprechendem Einsparpotential erscheint im Hinblick auf mögliche nicht unwesentliche Finanzspritzen zur Schuldentilgung lösbar.

II. Diskussion

Der Vorsitzende stellt in den Raum, das Konzept durch den BKPV erarbeiten zu lassen. Dies dürfte aber zeitlich für 2026 nicht mehr möglich sein.

SRin Müller unterstreicht nochmals, dass vor Beschlussfassung des Konzeptes eine Information und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen sollte, damit auch Vorschläge aus dem Stadtrat eingebracht werden können. Rechtzeitig vor einer Entscheidung sollte das Konzept dem Stadtrat vorgestellt werden, um noch Änderungen oder Vorschläge einzubringen.

SR Roß ist der Auffassung, dass die Haushaltslage ohne Stabilisierungshilfe schlecht in den Griff zu bekommen sei. Es stehen noch viele Investitionen an, die durch die hohen Tilgungsleis-

tungen nicht finanzierbar sind. Der Schuldenstand müsse langfristig gesenkt werden, um handlungsfähig zu bleiben. Ein entsprechendes Konsolidierungskonzept sollte die Verwaltung erarbeiten, auch wenn dies sehr arbeitsaufwendig sei und die Umsetzung letztendlich auch schmerzlich sein werde.

SR Dr. Nüssel sieht auch einen hohen Arbeitsaufwand, jedoch sollte ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn vernünftige Chancen auf Erhalt einer Stabilisierungshilfe bestehen. Letztendlich würden die Konsolidierungsgemeinden mit einem höheren Fördermittelanteil belohnt. SR Backs legt Wert darauf, dass die Stabilisierungshilfe auch abgelehnt werden sollte, wenn der Betrag zu niedrig sei, um Goldkronach beim Schuldenabbau tatsächlich weiterzuhelfen.

Beschluss:

a) Die Stabilisierungshilfe wird im Rahmen der Säule 1 zweckgebunden zur Tilgung bestehender Liquiditäts- und Investitionskredite eingesetzt und soll für das Jahr 2026 beantragt werden.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, ein nachhaltiges Konsolidierungskonzept zu erarbeiten, das insbesondere Maßnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Haushaltslage sowie zur Vermeidung neuer struktureller Defizite enthält.

c) Das Konsolidierungskonzept ist dem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung spätestens im April 2026 vorzulegen, um letztendlich eine Entscheidung über den Antrag zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Feuerwehrwesen - Beschaffung einer Kompaktlösung zur Feuerwehr-Schlauchpflege und -prüfung für das gesamte Stadtgebiet
--

Sach- und Rechtslage:

I. Die vorhandenen Einrichtungen zur Reinigung, Pflege und Prüfung von Feuerwehrschräuchen entsprechen nicht mehr den aktuellen technischen, sicherheitsrelevanten und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen. Insbesondere die eingeschränkten Prüfmöglichkeiten nach geltenden Normen (u. a. DIN 14811) sowie der steigende Wartungsbedarf machen eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Zur Sicherstellung eines zuverlässigen, normgerechten und wirtschaftlichen Betriebs der Schlauchpflege wird die Beschaffung einer **Kompaktlösung für Schlauchwaschen, -prüfen, -trocknen und -wickeln** empfohlen.

Vergabeverfahren

Die Beschaffung erfolgte im Rahmen einer Direktvergabe. Es wurden insgesamt **2** geeignete Fachfirmen (leider auch die einzigen, die eine Kompaktlösung bieten) zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Firma Bockermann Anlagen- und Gerätebau GmbH, Enger	84.898,82 €
2. Firma RUD. PREY Maschinenbau GmbH & Co. KG, Kiel	93.286,48 €

Die Angebote wurden gemäß den festgelegten Zuschlagskriterien geprüft und bewertet:

- Preis

Nach fachlicher und wirtschaftlicher Prüfung stellt sich das Angebot der Firma **Bockermann Anlagen- und Gerätebau GmbH, Spenger Str. 281, 32130 Enger**, als wirtschaftlichstes und technisch geeignetes Angebot dar. Beide Anlagen haben eine Lieferzeit von 12 Monaten.

Kosten

Angebotssumme (Brutto): **84.898,82 €**

Zusatz

Beide Anlagen wurden von den Kommandanten, Gerätewarten und der Vertreterin der Stadt Goldkronach bei den Feuerwehren Himmelkron und Weidenberg begutachtet und getestet. Nach ausgiebiger Beratung sind diese von den Vorteilen der Schlauchpfleanlage der Firma Bockermann überzeugt (z.B. Platzbedarf, Ergonomie u. Handling, Bedienung u. Dokumentation, Anschaffungskosten).

II. Diskussion

SRin Müller schlägt vor, doch die gemeinsame Nutzung der Anlage, z.B. mit der Feuerwehr Bad Berneck anzustreben.

SR Löwel vertritt die Ansicht, dass eine Kooperation mit anderen Gemeinden durchaus Sinn macht, um evtl. auch Einnahmen zu generieren, wenn entsprechende Tätigkeiten für andere ausgeführt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine zentrale Schlauchpflege für die vier Goldkronacher Ortswehren, welche aus Sicherheitsgründen erneuert werden muss.

SR Backs ergänzt, dass nach seinen Informationen benachbarte Kommunen kein Interesse an einer gemeinsamen Nutzung hätten, da dort entsprechende Anlagen existieren würden.

SR Sahrman bittet um eine schnelle Entscheidung (lange Lieferzeit / Sicherheitsrisiko beim Weiterbetrieb).

SR Roß sieht das Schlauchwaschen für andere Feuerwehren außerhalb des Stadtgebietes schwierig, da dies weit über die zeitliche Beanspruchung eines ehrenamtlichen Gerätewartes hinausgeht. Dann wäre eine Festanstellung mit weiterem Kostenaufwand vorzunehmen.

Beschluss:

- a) Der Auftrag zur Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Kompaktlösung für die Feuerwehr-Schlauchpflege und -prüfung wird an die Firma Bockermann Anlagen- und Gerätebau GmbH, Spenger Str. 281, 32130 Enger, zum geprüften Brutto-Angebotspreis in Höhe von 84.898,82 € vergeben.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Vertrag abzuschließen und die Haushaltsmittel für das Jahr 2027 zur Verfügung zu stellen bzw. einzuplanen sowie die Förderstelle über die Auftragsvergabe zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9	Glasfaserausbau auf Basis der Gigabit-RL 2.0 - Einstieg in den geförderten Gigabitausbau 2026 - Markterkundung
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Am 14.01.2025 informierten sich die Kommunen **Goldkronach, Mehlmiesel, Bischofsgrün, Glashütten, Gefrees, Gesees, Waischenfeld, Heinersreuth, Fichtelberg und Warmenstein-**

ach in Goldkronach über die aktuellen Förderbedingungen für einen geförderten Glasfaserausbau.

Der nächste Förderaufruf des Bundes wird für ca. Februar 2026 erwartet.

Die stufenweise Vorgehensweise sieht gemäß Richtlinie „**Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland**“ - **Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 2. Änderung vom 13.01.2025** einen Branchendialog und Markterkundung im 1./2. Quartal 2026 vor.

Nach Auswertung der Markterkundung über förderfähige Adressen und notwendige Haushaltsmittel (Gesamtkosten, Förderung, Eigenanteil, Haushaltsjahre) muss im Juni/Juli 2026 nochmals das kommunale Gremium über die Weiterführung/Ausstieg hinsichtlich finanzieller Umsetzbarkeit des Förderprogramms beschließen.

Bei Weiterführung des Förderprogramms wird grundsätzlich eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der beteiligten Kommunen angestrebt, sofern die Chance zum Erhalt einer Bundesförderung dadurch gesteigert wird.

b) Die Kosten für einen externen Dienstleister/Beratungsbüro sind förderfähige Kosten, der Bund stellt max. 50.000 € brutto mit einem Fördersatz von 100 % einmalig zur Verfügung. Die Kommune beantragt die Zuwendung, sofern noch nicht erfolgt, für Beratungsleistungen. Es wird mit einem Mittelbedarf von ca. 9.750 € brutto von Phase 1 – 5 gerechnet.

c) Zeitplan - Meilensteine gemäß Richtlinie:

1. Bestandsaufnahme -> Feb. 2026
2. Durchführung Branchendialog -> Feb./März 2026
3. Durchführung Markterkundung (mind. 8 Wochen Laufzeit) -> März/April/Mai 2026
4. Auswertung Ergebnis Markterkundung → förderfähige Adressen, Punktzahl, voraussichtliche Kosten, Förderung/Eigenanteil, Prüfung und Bewertung der Erfolgsaussichten für eine Weiterführung des Förderprogramms -> Mai/Juni 2026
5. **Beschluss des kommunalen Gremiums über eine Weiterführung/Ausstieg im Förderprogramm, Teilnahme an einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)**
→ **Juni/Juli 2026**

d) Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau durch Glasfaserplus wird voraussichtlich bis Juni 2026 abgeschlossen.

Inwieweit diese „Erschließung“ in der Markterkundung berücksichtigt werden kann, sollte geklärt werden.

e) SR Popp legt darauf Wert, dass bei der Umsetzung von Baumaßnahmen auf eine saubere Maßnahmedurchführung geachtet werden muss.

Beschluss:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

b) Die Förderung für Beratungsleistungen ist zeitnah zu beauftragen.

c) Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der beteiligten Kommunen zur Weiterführung

des Förderprogramms wird angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 RZWas 2025 - Zuwendungsantrag für die bauliche Sanierung bestehender Trinkwasserleitungen - Wasserversorgung Goldkronach
--

Sach- und Rechtslage:

a) Durch die neue RZWas 2025, welche seit 01.04.2025 gilt, wurden u.a. die Härtefallsschwellen zur Förderung von Vorhaben für die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen, die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Pumpwerke sowie der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband neu geregelt.

Da die Stadt Goldkronach in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegt, ist die Überschreitung der Härtefallsschwelle bei gemeinsamer Betrachtung von Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von 4.100 (vorher 3.100) €/EZD (EZD =angeschlossene Einwohner nach Demografiefaktor) sowie bei getrennter Betrachtung für die Wasserversorgung von 2.150 € bzw. für die Abwasserentsorgung von 3.350 € maßgebend.

Sobald die genannte Härtefallsschwelle I überschritten wird, werden 120 € Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung, mindestens jedoch 40 v.H. bzw. maximal 90 v.H. der Ausgaben nach Ausführung als Förderung gewährt, insgesamt jedoch max. 5 Mio. €.

b) Da die angeschlossenen Einwohner sowohl für die Wasserversorgung Goldkronach als auch für die Abwasserbeseitigung Goldkronach zu 79 % bzw. 83 % deckungsgleich sind, kommt eine gemeinsame Betrachtung zum Erreichen der Härtefallsschwelle in Betracht.

Für die Trinkwasserversorgung wird der PKB zum 01.02.2026 überschlägig bei ca. 1.270 €/EZD, bei gemeinsamer Betrachtung mit der Abwasseranlage Goldkronach bei ca. 4.650 €/EZD (wird jeweils noch genau zum Stand 01.02.2026 berechnet), damit über der Härtefallsschwelle I (4.100 €/EZD) liegen.

Da Goldkronach im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt, gelten um 15 % abgeminderte Schwellen.

ca) Für die bauliche Sanierung von Leitungen ist bei Erreichen der Härtefallsschwellen vorab ein Zuwendungsantrag zu stellen. Soweit der Förderbescheid vorliegt, können dann auch alle Leitungs-/Maßnahmen ab Erreichen der Härtefallsschwelle abgerechnet werden.

Die Stadt könnte dann jährlich Zuwendungen nach den entsprechenden Längen der sanierten Leitungen abrufen.

cb) Bei baulichen Maßnahmen für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beträgt die Zuwendung 250 € je angeschlossenen Einwohner, jedoch nur einmalig im 4-Jahres-Zeitraum, maximal aber 70 v.H. der Ausgaben nach Ausführung und max. 3 Mio. €.

Allerdings ist der Förderantrag mit Vorlage der Entwurfsplanung vor Baudurchführung dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen, d.h. dass erst mit den Maßnahmen begonnen werden kann, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt und die Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt erteilt wurde.

d) Damit die genannten Fördermittel in Anspruch genommen werden können, ist auch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich, die entsprechenden Vorhaben durchführen zu wollen.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach führt im Bereich der Wasserversorgungsanlage Goldkronach die bauliche Sanierung bestehender Trinkwasserleitungen im Zeitraum 2026 – 2030 durch.

Hierfür ist beim Wasserwirtschaftsamt der Zuwendungsantrag nach der RZWas 2025 zu stellen. Die Zuwendungen werden nicht an einen Dritten weitergeleitet.

Die Stadt ist für die öffentliche Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt.

b) Es sind in den Jahren 2026 bis 2030 folgende Erneuerungsmaßnahmen vorgesehen:

- WL obere Sickenreuther Straße
- WL Markgrafenstraße
- WL Bergstraße
- Druckleitung HB Brandholz – HB Goldberg
- Weitere Abschnitte im Zusammenhang mit Kanalerneuerungen bzw. Straßensanierungen im Zeitraum 2026 bis 2030.

Die beigefügte Kostenschätzung ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die Durchführung besteht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und eines gesonderten Durchführungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 RZWas 2025 - Zuwendungsantrag für die bauliche Sanierung bestehender Entwässerungsleitungen - Abwasseranlage Goldkronach
--

Sach- und Rechtslage:

a) Durch die neue RZWas 2025, welche seit 01.04.2025 gilt, wurden u.a. die Härtefallsschwellen zur Förderung von Vorhaben für die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Abwasserleitungen (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle), die bauliche Sanierung bestehender Bauwerke der Abwasserbehandlung (Kläranlage, Regenbecken, Pumpwerke, Schächte für Durchflussmesseinrichtungen, Regenüberlauf und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur Klärschlammwässerung) sowie der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband neu geregelt.

Da die Stadt Goldkronach in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegt, ist die Überschreitung der Härtefallsschwelle bei gemeinsamer Betrachtung von Trinkwasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von 4.100 (vorher 3.100) €/EZD (EZD =angeschlossene Einwohner nach Demografiefaktor) sowie bei getrennter Betrachtung für die Wasserversorgung von 2.150 € bzw. für die Abwasserentsorgung von 3.350 € maßgebend.

Sobald die genannte Härtefallsschwelle I überschritten wird, werden 150 € Zuwendung pro saniertem Meter Abwasserleitung, mindestens jedoch 40 v.H. bzw. maximal 90 v.H. der Ausgaben nach Ausführung als Förderung gewährt, insgesamt jedoch max. 5 Mio. €.

b) Da die angeschlossenen Einwohner sowohl für die Wasserversorgung Goldkronach als auch für die Abwasserbeseitigung Goldkronach zu 79 % bzw. 83 % deckungsgleich sind, kommt eine gemeinsame Betrachtung zum Erreichen der Härtefallsschwelle in Betracht.

Für die Abwasserversorgung wird der PKB zum 01.02.2026 überschlägig bei ca. 3.380 €/EZD, bei gemeinsamer Betrachtung mit der Abwasseranlage Goldkronach bei ca. 4.650 €/EZD (wird jeweils noch genau zum Stand 01.02.2026 berechnet), damit über der Härtefallsschwelle I (4.100 €/EZD) liegen.

Da Goldkronach im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ liegt, gelten um 15 % abgeminderte Schwellen.

ca) Für die bauliche Sanierung von Leitungen ist bei Erreichen der Härtefallsschwellen vorab ein Zuwendungsantrag zu stellen. Soweit der Förderbescheid vorliegt, können dann auch alle Leitungs-/Maßnahmen ab Erreichen der Härtefallsschwelle abgerechnet werden.

Die Stadt könnte dann jährlich Zuwendungen nach den entsprechenden Längen der sanierten Leitungen abrufen.

cb) Bei baulichen Maßnahmen für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beträgt die Zuwendung 250 € je angeschlossenen Einwohner, jedoch nur einmalig im 4-Jahres-Zeitraum, maximal aber 70 v.H. der Ausgaben nach Ausführung und max. 3 Mio. €.

Allerdings ist der Förderantrag mit Vorlage der Entwurfsplanung vor Baudurchführung dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen, d.h. dass erst mit den Maßnahmen begonnen werden kann, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt und die Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt erteilt wurde.

d) Damit die genannten Fördermittel in Anspruch genommen werden können, ist auch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich, die entsprechenden Vorhaben durchführen zu wollen.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach führt im Bereich der Abwasseranlage Goldkronach die bauliche Sanierung bestehender Abwasserleitungen im Zeitraum 2026 – 2030 durch.

Hierfür ist beim Wasserwirtschaftsamt der Zuwendungsantrag nach der RZWas 2025 zu stellen. Die Zuwendungen werden nicht an einen Dritten weitergeleitet.

b) Es sind in den Jahren 2026 bis 2030 folgende Erneuerungsmaßnahmen vorgesehen:

- Fremdwassersanierungen (Inliner) Teil 2, Kanalerneuerung Straßensanierung
- Inlinersanierung Bayreuther Straße / Kanalerneuerung Bayreuther Straße
- Erneuerung Kanäle Birkig / Reuther Str. / Am Seelohbach, Kanalerneuerung Straßensanierung
- Weitere Leitungserneuerungen im Zusammenhang mit Straßensanierungen im Zeitraum 2026 bis 2030.
-

Die beigefügte Kostenschätzung ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die Durchführung besteht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und eines gesonderten Durchführungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 12.1 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges - Umsetzung "Schwammstadtprinzip" - Anfrage Stadträtin Müller

Sach- und Rechtslage:

Die schriftliche Anfrage von SRin Müller, welche in der Sitzung vom 17.12.2025 gestellt wurde, ist gemäß § 33 der Geschäftsordnung sofort zu beantworten.

Das Antwortschreiben wurde hierzu ins RIS eingestellt.

Top 12.2 Örtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2023 und 2024

Sach- und Rechtslage:

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde bisher noch nicht durchgeführt.

Eine zeitnahe Umsetzung im März oder April 2026 wäre wünschenswert, bevor der neue Stadtrat seine Tätigkeit am 01.05.2026 aufnimmt.

Die Ausführungen beziehen sich auf die Anfrage von SR Löwel in der Sitzung vom 17.12.2025.

Top 12.3 Energietage

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende informiert, dass der Wirtschaftsminister einlädt, sich aktiv an den Bayerischen Energietagen vom 18. bis 26. Juli 2026 zu beteiligen. Die Organisation liege aber ausschließlich bei der Kommune vor Ort.

Top 12.4 Windkümmerer 3.0

Sach- und Rechtslage:

Durch Mitteilung vom 22.01.2026 teilt das Landesamt für Energie und Klimaschutz mit, dass die Gemeinden Goldkronach, Bischofsgrün, Bad Berneck und Warmensteinach einen Windkümmerer zur Seite gestellt bekommen.

Die Betreuungsdauer ist standardisiert auf 6 Monate für interkommunale Zusammenschlüsse.

Die Betreuung kann durch formlosen Antrag mehrfach verlängert werden.

Top 12.5 Ortsdurchfahrt Goldkronach St 2163

Sach- und Rechtslage:

Nach Mitteilung des Landratsamtes und der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 28.01.2026 werden nun die „30“er Schilder ab dem Stadttor bis zur Überquerungsstelle am Friedhof aufge-

stellt. Diese Erweiterung der 30 km/h Begrenzung sei auch der Wunsch des Stadtrates gewesen. Der Vorsitzende bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit beim Landratsamt Bayreuth.

SR Dr. Nüssel schlägt noch vor, jeweils zu Beginn der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eine Geschwindigkeitsmessung anzubringen, um das Bewusstsein der Fahrer auf die Geschwindigkeitsreduzierung zu schärfen.

Top 12.6 Nutzung städtischer Liegenschaften

Sach- und Rechtslage:

Der Beschluss vom 19.02.2025 wird vorgestellt.

Darauf Wert gelegt wird, dass die Regelung für politische Veranstaltungen für alle Nutzer von vermieteten oder verpachteten städtischen Liegenschaften gilt, nicht nur für Mieter.

Es wird festgestellt, dass dies zwar nicht gesondert benannt, aber doch entsprechend zu ergänzen ist, ebenso soweit für die Nutzer kein entsprechender Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Pächter und Nutzer sind darauf hinzuweisen, dass der Beschluss auch für diese gilt (SR Roß und 2. Bgm. Pietsch).

Vertrag Infohaus prüfen!

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung